



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)  
Bundeshaus West  
3003 Bern

### **Änderung des Opferhilfegesetzes; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2024 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung des Opferhilfegesetzes Stellung zu nehmen.

Wir erachten die Erweiterung und Konkretisierung des Opferhilfegesetzes (OHG; SR 312.5) als zielführende Massnahme, damit Opfer von Gewalt Zugang zu spezialisierten und qualitativ hochwertigen medizinischen und rechtsmedizinischen Leistungen erhalten. Grundsätzlich unterstützen wir den Vorentwurf zur Teilrevision. Dennoch bedarf die Vorlage verschiedener Anpassungen. Diesbezüglich verweisen wir auf die Stellungnahme des Vorstands der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) vom 8. November 2024, der wir uns anschliessen.

Im Weiteren würden wir es begrüessen, wenn im Zuge der Revision auch die Subsidiarität der juristischen Hilfe nach dem Opferhilfegesetz gegenüber der unentgeltlichen Rechtspflege gesetzlich verankert würde. Dies deshalb, da das Bundesgericht mit Leitentscheid vom 2. Juni 2023 seine ständige Rechtsprechung zu Artikel 4 Absatz 1 Opferhilfegesetz aufgegeben hat, wonach die Opferhilfe im Verhältnis zur unentgeltlichen Rechtspflege subsidiär ist (BGE 149 II 246 ff., E. 12.6). Wie nachfolgend aufgezeigt, ist die geänderte Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht nachvollziehbar und bedarf einer Korrektur durch den Gesetzgeber.

Zunächst kann das Opfer gemäss Artikel 15 Absatz 3 Opferhilfegesetz die Beratungsstelle frei wählen.

Die gewählte Beratungsstelle ist sodann für die Gewährung der juristischen Hilfe zuständig. Hingegen wird die unentgeltliche Rechtspflege von der jeweils das Straf- oder Zivilverfahren führenden Behörde gewährt. Es trifft deshalb nicht zu, dass stets der gleiche Kanton Leistungserbringer sowohl für die Leistungen aus dem Opferhilfegesetz als auch der unentgeltlichen Rechtspflege ist. Die entsprechende Argumentation des Bundesgerichts geht fehl.

Weiter besteht für das Opfer, dem die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wird, kein Risiko, dass ihm die Rechtsvertretung die vom Staat nicht gedeckten Honorarforderungen in Rechnung stellt. So besteht bei der unentgeltlichen Rechtspflege das Vertragsverhältnis zwischen der staatlichen Behörde und der Rechtsvertretung. Dies bringt für das Opfer den Vorteil, dass sich die Rechtsvertretung bezüglich Entschädigung direkt an die staatliche Behörde wenden muss und selbst bei einer Kürzung ihrer Honorarforderung die Differenz nicht beim Opfer einfordern darf (siehe Artikel 13 der Landesregeln des schweizerischen Anwaltverbands). Wenn hingegen die Opferhilfe eine Kostengutsprache für juristische Hilfe leistet, bleibt das Opfer Vertragspartei der Rechtsvertretung und somit Schuldner für die gesamte Honorarforderung.

Im Übrigen wurde mit der Revision der Strafprozessordnung vom 17. Juni 2022 ein Nachteil der unentgeltlichen Rechtspflege zur juristischen Hilfe nach dem Opferhilfegesetz ausgeräumt. So hat das Opfer seit dem 1. Januar 2024 - bei gegebenen übrigen Voraussetzungen - auch Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn es sich nicht als Privatklägerin oder Privatkläger konstituiert (Art. 136 Abs. 1 Bst. b StPO). Auch hat es die Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege nicht mehr zurückzuerstatten (Art. 138 Abs. 1<sup>bis</sup> StPO). Weiter gehört es zu den elementaren Sorgfaltspflichten jeder anwaltlichen Opfervertretung, sich bei mittellosen Opfern rechtzeitig um die unentgeltliche Rechtspflege zu bemühen. Wo andere (staatliche) Leistungen eine ausreichende finanzielle Unterstützung der Opfer gewährleisten, ist juristische Hilfe nach dem Opferhilfegesetz deshalb entbehrlich.

Hinzu kommt, dass aus der Botschaft zur Totalrevision des Opferhilfegesetzes hervorgeht, dass die juristische Hilfe subsidiär zur unentgeltlichen Rechtspflege ist (siehe BBl 2005 7164, S. 7234).

Gestützt auf das oben Ausgeführte erachten wir es deshalb angezeigt, die Subsidiarität der juristischen Hilfe gegenüber der unentgeltlichen Rechtspflege im revidierten Opferhilfegesetz gesetzlich zu verankern. Wir beantragen diesbezüglich Artikel 4 Absatz 1 Opferhilfegesetz wie folgt zu präzisieren: (...) *Sie sind insbesondere subsidiär zur unentgeltlichen Rechtspflege.*

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.


Altdorf, 17. Januar 2025



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

  
Christian Arnold

  
Roman Balli